

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand: August 2020)

der

**Haus Rabenhorst O. Lauffs GmbH & Co. KG**

Rabenhorststraße 1, 53572 Unkel/Rhein

Telefon: +49 (0) 22 24 / 18 05-0

Telefax: +49 (0) 22 24 / 18 05-90

E-Mail: [info@haus-rabenhorst.de](mailto:info@haus-rabenhorst.de)

Internet: <https://www.haus-rabenhorst.de>

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle zwischen der Haus Rabenhorst O. Lauffs GmbH & Co. KG (nachfolgend: „Haus Rabenhorst“) und dem Kunden (nachfolgend: „Käufer“) abgeschlossenen Verträge sowie für alle sonstigen Lieferungen und Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Käufers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführen.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(5) Von Haus Rabenhorst maschinell erstellte Auftragsbestätigungen und Rechnungen etc. sind auch ohne Unterschrift verbindlich.

## § 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Käufer Kataloge, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

(2) Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Käufer erklärt werden.

## § 3 Lieferfrist und Lieferverzug

(1) Liefertermine und –fristen sind nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.

(2) Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft (z.B. bei Rohstoffmangel, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, Transportschwierigkeiten, Aus- und Einfuhrbeschränkungen, höhere Gewalt etc.) oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

(3) Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Käufer erforderlich.

(4) Die Rechte des Käufers gemäß § 10 dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen und unsere gesetzlichen Rechte insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

## § 4 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise gemäß Preisliste frei Haus zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Lieferung der Ware ins Ausland verstehen sich die Preise ab Lager und nach der für das Ausland gültigen Preisliste. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben sind vom Käufer zu tragen.

Die aktuellen Preise sind in der jeweils gültigen Preisliste aufgeführt.

(2) Unsere Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig. Wir behalten uns vor, im Einzelfall erst nach Zahlung zu liefern; machen wir von diesem Vorkasse-Vorbehalt Gebrauch, werden wir Sie unverzüglich hiervon unterrichten.

(3) Bei Erteilung einer Ermächtigung durch den Käufer zum Einzug von Forderungen durch Lastschriftverfahren werden die Rechnungsbeträge bei Fälligkeit im SEPA-Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto eingezogen. Der bevorstehende Lastschrifteinzug wird von Haus Rabenhorst auf der Rechnung bis spätestens einen Kalendertag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Vorabinformation). Der eingezogene Betrag kann im Einzelfall von dem in der einzelnen Rechnung mitgeteilten Betrag abweichen, wenn mehrere Rechnungen das gleiche Fälligkeitsdatum haben. In diesem Fall wird zum Fälligkeitsdatum der Gesamtbetrag als Summe der Rechnungen eingezogen. Der Käufer ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem im SEPA-Lastschriftmandat genannten Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge durch Haus Rabenhorst eingezogen werden können.

(4) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Käufer in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Wenn fällige Zahlungen nicht beglichen sind, behalten wir uns vor, Neubestellungen nicht auszuführen.

(5) Für jede Mahnung nach Verzugsseintritt sind wir berechtigt, Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass auf Grund der verspäteten Zahlung ein Mahnaufwand nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

(6) Dem Käufer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen unberührt.

(7) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

#### **§ 5 Lieferung, Gefährübergang, Abnahme, Annahmeverzug**

(1) Die Lieferung der Ware erfolgt ab Lager, auf Verlangen des Käufers wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

(2) Die Belieferung erfolgt in den sich aus der jeweils gültigen Preisliste ergebenden Transportgebühren.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Käufer über. Beim Versandkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

(4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen.

(5) Für bereits veräußerte Waren, die bei Haus Rabenhorst, einem Auslieferungslager oder einem beauftragten Logistikpartner auf Wunsch des Käufers für diesen auf Abruf gelagert werden, wird keine Haftung übernommen. Haus Rabenhorst behält sich eine Berechnung der Lagerkosten vor. So gelagerte Ware ist auf unsere Aufforderung hin unverzüglich und auf eigene Kosten abzuholen.

(6) Eine Rücknahme oder -abwicklung bereits verkaufter Ware erfolgt grundsätzlich nicht.

#### **§ 6 Eigentumsvorbehalt**

(1) Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern sich der Käufer vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist -, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Käufer. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar.

(2) Der Käufer muss die Vorbehaltsware sachgerecht behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend versichern.

(3) Der Käufer darf die Vorbehaltsware verwenden und im ordentlichen Geschäftsgang weiter veräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Käufers gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Käufers bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt uns der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

Der Käufer darf diese an uns abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Sofern sich der Käufer jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, können wir vom Käufer verlangen, dass dieser uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekannt gibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und uns alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die wir zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.

Der Käufer darf diese Forderungen auch nicht abtreten, um sie im Wege des Factoring einzuziehen zu lassen, es sei denn, er verpflichtet den Factor unwiderruflich dazu, die Gegenleistung solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Käufer bestehen.

(4) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und muss uns unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.

(5) Wenn der Käufer dies verlangt, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10% übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

### **§ 7 Pfandpflichtiges Leergut**

- (1) Die Pfandpflichtigkeit sowie die Höhe der Pfandbeiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste.
- (2) Sofern und soweit eine Rücknahme des Leergutes durch Haus Rabenhorst stattfindet, gelten die folgenden Bestimmungen:
  - (a) Rücknahme erfolgt nur in handelsüblichen Mengen.
  - (b) Leergut wird nur in den Versandkartons angenommen.
  - (c) Für Fremdfaschen wird keine Gutschrift erteilt.
  - (d) Bei Warenlieferung erfolgt gleichzeitig Rücknahme des Leergutes.

### **§ 8 Verpackungsverordnung**

Haus Rabenhorst kommt für seine pfandfreien Einweg-Produkte der gesetzlichen Pflicht nach, die flächendeckende Rücknahme von Verkaufsverpackungen beim privaten Endverbraucher im Inland sicherzustellen. Diese Verkaufsverpackungen werden bei einem Betreiber eines dualen Systems lizenziert.

Bei Lieferung von Ware ins Ausland verpflichtet sich der Kunde, sich im Ausland auf eigene Kosten einem entsprechenden und gleichartigen System anzuschließen, das flächendeckend die Rücknahme von Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen beim privaten Endverbraucher gewährleistet sowie weitere notwendige besondere Verwertungsanforderungen erfüllt. Dies gilt jedoch nur, soweit es im Ausland eine dementsprechende gesetzliche Pflicht diesbezüglich gibt.

### **§ 9 Mängelansprüche des Käufers**

- (1) Wir haften nicht für Mängel, die der Käufer bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Die Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Käufer offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) in Anwesenheit des Zustellers auf dem Lieferschein zu quittieren, gegenseitig abzuzeichnen und unverzüglich an den Kundenservice von Haus Rabenhorst zu melden. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- (2) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- (3) Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(4) Der Käufer hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

(5) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

(6) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Käufer zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(7) Ansprüche des Käufers auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

### **§ 10 Sonstige Haftung**

(1) Soweit sich aus diesen Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Absatz 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Käufer nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

**§ 11 Datenverarbeitung / Datenschutz**

(1) Alle im Rahmen der Geschäftsverbindungen anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften (insbesondere DS-GVO, BDSG und TMG) verarbeitet.

**§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Wenn Bestimmungen des Vertrages oder dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise nicht wirksam und/oder nicht durchführbar sind, wird hierdurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Abs. 1 gilt auch für den Fall, dass der Vertrag oder diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen eine Regelungslücke enthalten. Im Falle einer Regelungslücke soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung gelten, welche die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie diesen Regelungspunkt bedacht hätten.

(3) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und sämtliche das Vertragsverhältnis betreffenden Willenserklärungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, die dieses Schriftformerfordernis aufhebt.

(5) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(6) Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist Unkel/Rhein.

(7) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten einschließlich des Streits um die Wirksamkeit dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen, ihrer wirksamen Einbeziehung in den Vertrag oder eines auf ihrer Grundlage geschlossenen Vertrages sowie der sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen ist der für Unkel/Rhein zuständige Gerichtsort oder Köln, sofern der Käufer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.